

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

67. Sitzung (08.01.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Siebenundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Januar 1845.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Frh'n. v. Rüd't,
Er. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,	" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.
" Frh'n. v. Andlaw,	Von Seiten der Regierungskommission:
" " v. Böcklin,	Herr Staatsrath Jolly und
" Herrn Majors v. Lürkheim,	" Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schul-
lehrer betreffend,
Beil. Nr. 305 (ungedruckt);
- 2) in Betreff des Gesetzentwurfs über die Erhöhung
des Schulgelbes in den Volksschulen,
Beil. Nr. 306 (ungedruckt);
- 3) hinsichtlich der abgeänderten Adresse, verschiedene Be-
stimmungen über das Volksschulwesen anlangend,

Beil. 307.

Die zweite Kammer hat obigen Gegenständen die Zustimmung ertheilt.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion über die von jener neuerdings abgeänderten Paragraphen der Strafproceßordnung.

Der Präsident bemerkt, daß die Herren Bericht-
erstatter, soweit nöthig, die von der Commission gestell-
ten und gedruckt in den Händen der Mitglieder der hohen
Kammer befindlichen Anträge mündlich begründen werden.

§. 4.

Frhr. v. Marschall: Es ist durch diesen Paragraphen bestimmt, daß der Strafrichter das Erkenntniß des bürgerlichen Richters über Präjudicialfragen, wann diese Standeseigenschaften betreffen, als maßgebend betrachten solle; es soll hiernach das Erkenntniß des bürgerlichen Richters das Fundament des Strafrichters bilden, und folgeweise muß letzterem nothwendig gestattet sein, das Erkenntniß des ersteren abzuwarten, damit er das seinige darauf bauen könne. Dessenungeachtet ist ihm dies nach dem Amendement der zweiten Kammer untersagt, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist. Es scheint mir daher der Schlusssatz im Widerspruch zu stehen, mit dem, was dem Richter im Vordersatz zur Pflicht gemacht ist. Ich glaube kaum, daß dieser Paragraph so stehen bleiben kann.

Die Reg. Comm. Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer würden diese Bemerkung für richtig halten, wenn der erste Satz des Paragraphen dem Strafrichter vorschreiben würde, daß er bei präjudiciellen Standesfragen das Erkenntniß in dem anhängigen Civilproceß abzuwarten habe. Dies sei aber nicht der Fall. Er bestimme nur, daß das Erkenntniß des bürgerlichen Richters, wenn es bereits erfolgt sei, für den Strafrichter maßgebend werde. Ob er dasselbe abwarten wolle, oder nicht, sei seinem Ermessen anheimgegeben, mit Ausnahme der Fälle, wo der Angeschuldigte verhaftet sei.

Geh. Rath Vogel: Wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, dann kann der Strafrichter nicht mehr das civilrichterliche Urtheil abwarten, dieses folgt aus der Fassung der zweiten Kammer. Der Hauptanstand, welchen die erste Kammer früher erhoben hatte, bestand darin, daß man die Aussetzung des Verfahrens nicht von dem Verlangen des Angeschuldigten abhängig sein lassen will. So oft eine Bestimmung vorgeschlagen wurde, daß etwas von einem Betheiligten abhängig sein soll, was in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehört, hat sich diese hohe Kammer immer dagegen erklärt, und so ist es auch hier geschehen. Dieser Anstand ist nun gehoben. Eine große und wesentliche Abänderung ist aber durch die nunmehrige Fassung nicht erreicht. Allein man kann

sich der Sache nach dabei beruhigen, daß das Strafgericht, wenn aus seinem Erkenntniß ein Conflict zu besorgen wäre mit dem spätern civilgerichtlichen Erkenntniß, sich dadurch zu helfen sucht, daß es den Angeschuldigten seiner Haft, mit oder ohne Caution entläßt, und überhaupt, daß es sein Erkenntniß nicht eher gibt, als wenn gewiß vorauszusetzen ist, daß das Civilgericht später kein widerstreitendes Urtheil wird geben können. Es wird daher im practischen Leben ein Uebel bedeutender Art nicht zu befürchten sein.

Frhr. v. Marschall: Ich gebe zu, daß man hier von verschiedenen Principien ausgehen kann; jedenfalls aber sollte man das Princip, welches man adoptirt hat, folgerichtig durchführen. Wenn man nun den Strafrichter anweist, in gewissen Fällen sofort zu erkennen, so sollte man ihm nicht gleichzeitig unbedingt zur Pflicht machen, das Erkenntniß des bürgerlichen Richters über Präjudicialfragen, die Standeseigenschaften betreffen, seinem strafrichterlichen Urtheile zu Grund zu legen. Er kann dieser Vorschrift nicht nachkommen, wenn es ihm nicht gestattet ist, das Erkenntniß des Civilrichters abzuwarten.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ein solcher Widerspruch liegt überall vor, wo von einer Regel Ausnahmen statuiert werden.

Frhr. v. Göler d. j.: Dem Strafrichter bleibt der Ausweg, den Angeschuldigten gegen Caution seiner Haft zu entlassen. Alsdann kann der Strafrichter das Erkenntniß des bürgerlichen Richters abwarten.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Ebenso der §. 21, zu welchem nichts erinnert wird.

§. 35a.

Geh. Rath Vogel: Durch den früheren §. 35a, welchen die zweite Kammer zur Ausnahme vorgeschlagen hatte, sollte dem Angeschuldigten das Recht eingeräumt werden, eine Anzahl von Richtern, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Dieser Vorschlag ist jetzt beseitigt; dagegen soll nach einem früher schon in der zweiten Kammer gemachten Vermittlungsvorschlage der Paragraph

so gefaßt werden, wie er jetzt vorliegt. Die Commission dieser hohen Kammer hat schon bei ihrer frühern Berathung auch jenen Vermittlungsvorschlag in Betrachtung gezogen; sie konnte ihm aber keinen Beifall schenken, weil dem Principe nach die Ablehnung eines ganzen Gerichts noch viel weiter geht, als die Ablehnung einzelner Richter; weil ferner bei der Ausführung große Schwierigkeiten sich zeigen würden und weil eine Ungleichheit sich ergeben würde zwischen Denjenigen, die Vermögen haben, und Denjenigen, die wenig oder gar keines besitzen, endlich auch, weil eine weit größere Belastigung für die Zeugen entsünde. Die Commission kann daher diesem Paragraphen das Wort nicht reden und trägt darauf an, ihn zu streichen.

Staatsrath Rebenius: Mit einer Garantie, welche nur dem Vermöglichen geboten würde, könnte ich mich auch nicht einverstanden erklären. In der Voraussetzung übrigens, daß allerdings Gründe zur Verweisung des Processus an ein anderes Gericht vorhanden sein können, vermöchte ich wohl einer Bestimmung beizupflichten, wornach dem Angeschuldigten eine solche Verweisung aus Gründen zu verlangen, gestattet wäre, dem Ermessen des Obergerichts aber überlassen bliebe, diesem Begehren zu willfahren. Etwas Unschickliches könnte ich darin nicht finden, eben so wenig, als man Jahrhunderte hindurch in der Actenversendung etwas Unschickliches gefunden hat. Ich will jedoch keinen Antrag stellen, sondern beruhige mich vollkommen mit den Bestimmungen über die Berufung, welche diese hohe Kammer angenommen hat, und welcher auch die andere Kammer beigetreten ist.

Der Commissionsantrag, den §. 35a zu streichen, wird hierauf angenommen.

§. 48 b.

Geh. Rath v. Reck erläutert den Unterschied, welcher zwischen der frühern Fassung der ersten Kammer und der jetzt vorliegenden Fassung besteht. Nach jener hat der Untersuchungsrichter von dem Antrag des Betheiligten auf Einleitung einer Untersuchung, worauf der Staatsanwalt nicht anträgt, nur dann dem Bezirksstrafgerichte Anzeige zu machen, wenn er das Begehren für begründet hält. Diese Bedingung hat die zweite Kammer

gestrichen. Die jetzige Fassung scheint mir nun der Stellung, welche der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter einzunehmen haben, nicht zu entsprechen. Man muß diesen beiden Behörden das Vertrauen schenken, daß sie bei keinem Verbrechen, von welchem sie Kenntniß erlangen, von der Einleitung der Untersuchung Umgang nehmen. Wo sie aber der Ansicht sind, daß keine verbrecherische Handlung vorliegt, darf man sie nicht zwingen, gegen ihre Ueberzeugung beim urtheilenden Richter aufzutreten und ihm zu unterstellen, ob sie eine Untersuchung einzuleiten haben. Ich habe noch einen speciellen Grund, den Privaten einen so großen Einfluß nicht einzuräumen. Ich besorge nämlich, daß eine solche Befugniß in einzelnen Fällen Veranlassung zu Insinuationen und Gehässigkeiten, und folgeweise zu Parteinngen und Uneinigkeiten geben möchte. Es wäre daher besser, den früheren Beschluß der hohen Kammer beizubehalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Weglassung der fraglichen Bestimmung liegt gerade im Interesse der Stellung des Staatsanwalts. Der Untersuchungsrichter soll gegen den Willen des Staatsanwalts keine Untersuchung einleiten dürfen, und es ist offenbar zweckmäßig, den Untersuchungsrichter in einer mehr passiven Rolle zu erhalten. Nur das Bezirksstrafgericht soll im Stande sein, der Ansicht des Staatsanwalts zuwider die Untersuchung anzuordnen. Es wird also dem Ansehen des Staatsanwalts nichts schaden, wenn die Bestimmung wegfällt, daß der Antrag des Betheiligten auf Einleitung einer Untersuchung von dem Untersuchungsrichter zu erwägen und nur dann, wenn er denselben für begründet hält, der Entscheidung des Bezirksstrafgerichts zu unterstellen sei.

Frhr. v. Marschall: Ich theile im Wesentlichen die Ansicht des Herrn Geh. Rathes v. Reck, und glaube, daß die frühere Fassung selbst mehr im Einklang mit dem ursprünglichen Regierungsentwurf steht. Wenn der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter darin übereinstimmen, daß kein Grund vorhanden sei, eine Untersuchung einzuleiten, so dürfte es füglich dabei sein Beswenden behalten, selbst wenn der Betheiligte eine Straf,

verfolgung für begründet hält; denn diese ist öffentlichen Rechts.

Fhr. v. Göler d. j.: Ich habe bei der Fassung der zweiten Kammer nichts zu erinnern, weil ich glaube, daß dadurch dem Ansehen des Staatsanwalts nicht zu nahe getreten werde, vielmehr dieselbe mit wichtigen Grundsätzen über das Strafverfahren im Einklang stehe. Wenn man nach dem Antrage des Fhrn. v. Marschall dem Regierungsentwurfe sich nähern soll, so wäre dieses nicht consequent, weil diese hohe Kammer im Grunde ein anderes System, als den ursprünglichen Regierungsentwurf, angenommen hat. Ich bin im Allgemeinen vollkommen damit einverstanden, daß der Staatsanwalt den Impuls zur Einleitung der Untersuchung zu geben habe, damit darf aber nicht ausgeschlossen werden, daß, wenn dies nicht geschieht, der Betheiligte den Antrag darauf stellen kann. Denn dieser hat zunächst ein Interesse, daß der Verbrecher in Untersuchung genommen wird. Ich halte diese Theorie für durchaus deutsch. Zudem kommt es selten vor, daß ein Betheiligter auf eine Untersuchung dringt; man muß daher um so mehr da, wo es geschieht, ihm das Recht geben, das Gericht darauf aufmerksam zu machen. Ich wiederhole, jeder Betheiligte hat als derjenige, in dessen Rechte zunächst eingegriffen wurde, ein größeres Recht, die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers zu verlangen, als die Staatsbehörde, welche im Grunde nur das öffentliche Interesse vertritt. Ich bin daher mit der Fassung der zweiten Kammer vollkommen einverstanden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile diese Ansicht durchaus. Uebrigens haben wir in dem §. 58a bereits den Grundsatz angenommen, daß in zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strassachen, wenn der Amtsrichter die Untersuchung nicht führen will, das Bezirksstrafgericht auf Antrag des Betheiligten zu entscheiden habe, ob eine Untersuchung einzuleiten sei. Es wird daher consequent sein, auch hier das Bezirksstrafgericht unbedingt entscheiden zu lassen.

Fhr. v. Marschall: Wenn man bei dem System, welches diese hohe Kammer früher angenommen hatte, nicht streng beharren will, so muß man doch wenigstens

dem Systeme den Vorzug geben, das sich ihm am meisten nähert, und nur in so fern habe ich auf die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs Bezug genommen. Dagegen scheint sich das System des Fhrn. v. Göler d. j. am weitesten davon zu entfernen und erinnert an Privatrache und Compositionen. Er sagt: es sei deutsch; ja, es war deutsch zu Tacitus Zeiten!

Der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher hat auf den §. 58a hingewiesen, nach welchem die hohe Kammer einen ähnlichen Satz bereits angenommen habe. Allein es besteht hier der wesentliche Unterschied, daß nach dem §. 58a nur der Amtsrichter, also eine einzelne Person, darüber zu erkennen hat, ob eine Untersuchung eingeleitet werden solle, während hier zwei Personen, nämlich dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter die Beurtheilung hierüber zusteht.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geh. Rathes v. Neck auf Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer verworfen und der §. 48b nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen..

Die

§§. 54, 57, 58a, 59a und 66a

werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer, §. 57 mit einer Redactionsveränderung, wornach statt der Worte „macht er“ gesetzt wird „machen sie“ angenommen.

§. 71a.

Geh. Rath Vogel: Man hat für nöthig erachtet, für die Fälle des §. 71a den Untersuchungsrichter durch das Gesetz zu ermächtigen, gegen eine Person dieser Art sogleich eine Strafe verfügen zu dürfen, und es hat sich eigentlich nur davon gehandelt, die Fälle zu bezeichnen, in welchen dieses stattfinden soll. Mit Bezugnahme auf den §. 222, der etwas Aehnliches vorschreibt, wenn so etwas in der Gerichtssitzung geschieht, hatte die Commission früher eine Fassung vorgeschlagen, wie sie aus den Beschlüssen der ersten Kammer zu ersehen ist. Jene Fassung wurde in der zweiten Kammer abgeändert und der Ausdruck „Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter“ gewählt. Es handelt sich aber nicht allein um eigentliche Beleidigungen gegen den Un-

terfuchungsrichter, sondern von einem störenden und ungebührlichen Betragen Dessen, welcher verhört wird. Auf der Absicht, die Bestimmung allgemeiner zu fassen, beruht der nunmehrige Vorschlag der Commission, weil in dem Ausdruck „Verletzung der dem Richteramt gebührenden Achtung“ auch das ungebührliche Betragen überhaupt mitbegriffen werden kann.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Nach einer nähern Erwägung scheint es mir, daß die neue Fassung, welche Ihre verehrliche Commission vorschlägt, die Umstände, welche die zweite Kammer gegen die Fassung dieser hohen Kammer erhoben, nicht nur nicht beseitigen, sondern vermehren dürfte. Die zweite Kammer besorgte nämlich, daß der darin gewählte allgemeine Ausdruck „ungebührliches Betragen“ von einem empfindlichen Untersuchungsrichter eine allzuweite Auslegung erhalten und auch der geringste demselben vielleicht unangenehme, nach der Absicht des Gesetzgebers aber nicht strafbare Vorgang mit Strafe belegt werden möchte. Um nun die Möglichkeit einer solchen Anwendung dieses Paragraphen zu beseitigen, hat die zweite Kammer vorgeschlagen, die Worte „ungebührliches Betragen“ zu streichen. Offenbar ging sie aber hierin zu weit, denn es gibt ein Betragen, welches den Untersuchungsrichter nicht gerade beleidigt, aber dennoch nicht ungeahndet bleiben darf. Wenn man hierfür ein bezeichnendes Wort sucht, so scheint mir der Ausdruck „ungebührliches Betragen“, welchen auch das württembergische Gesetz gebraucht, jedenfalls passender, als der von der Commission vorgeschlagene. Setzt man nämlich: „eine Verletzung der dem Richteramt gebührenden Achtung,“ so scheint mir das Bedenken der zweiten Kammer in noch höherem Grade fortzubestehen, weil ein empfindlicher Richter Manches als eine Verletzung der dem Richteramt gebührenden Achtung ansehen dürfte, was er unter dem Begriff eines ungebührlichen Betragens nicht wohl subsumiren und zum Gegenstand seiner Ahndung machen könnte. Uebrigens ist die Sache nicht von großer Erheblichkeit; auch bisher hat in dieser Beziehung kein Gesetz bestanden, und gleichwohl kein Untersuchungsrichter an der Befugniß gezeifelt, wegen unziemlichen Betragens

Verhandl. der I. Kammer 1843/44. 36 Prot. Heft.

des Angeschuldigten sofort Strafen zu erkennen. Praktisch würde also diese Strafgewalt des Untersuchungsrichters fortbestehen, wenn wir auch eine diesfallige Bestimmung in das Gesetz nicht aufnahmen. Zudem könnte, wenn sich je Zweifel darüber erheben sollten, die Regierung vermöge der ihr zustehenden gerichtspolizeilichen Oberaufsicht das Geeignete im Wege der Verordnung verfügen.

Da nun dieser untergeordnete Punkt zu einem Differenzpunkt zwischen beiden Kammern geworden ist, so wäre es wohl das Angemessenste, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, d. h. diesen Paragraphen zu streichen. Sollte sich aber die hohe Kammer hiezu nicht entschließen, so hielte ich es jedenfalls für besser, wenn sie auf ihrer früheren Fassung beharren würde.

Staatsrath Rebenius: Ich theile vollkommen diese Ansicht und bin auch der Meinung, daß man einen Zwiespalt in den Ansichten der beiden Kammern eher vermehrt als vermindert, wenn man die von unserer Commission vorgeschlagene Ausdrucksweise annimmt. Es wird durch den Strich dieses Paragraphen nichts verloren gehen; denn erlaubt sich Jemand beim gerichtlichen Verhöre ein ungebührliches Betragen, so kann er, ohne daß eine solche Bestimmung in dem Gesetze enthalten ist, zur Strafe gezogen werden, wenn die Handlung von der Art ist, daß sie überhaupt unter irgend eine Strafbestimmung fällt. Ist sie aber von anderer Art, dann sollte gar keine Strafe eintreten. Denn man kann doch wohl dem Untersuchungsrichter nicht die Befugniß einräumen, nach seinem Ermessen eine an sich nicht strafbare Handlung zu bestrafen.

Führ. v. Göler d. j.: Die Commission hatte bei ihrem neuen Vorschlag nicht die Absicht, sich dem Beschlusse der zweiten Kammer soweit zu nähern, daß sie ihre Meinung aufgäbe, sondern wollte, indem sie bloß einen andern Ausdruck wählte, bei ihrer Ansicht beharren. Ich habe daher gegen den Wunsch des Herrn Regierungskommissärs, es möge die frühere Fassung der ersten Kammer beibehalten werden, nichts zu erinnern. Zu dem Strich dieses Paragraphen möchte ich nicht rathen, weil heut zu Tage die Handlungsweise der Richter und über-

haupt aller öffentlichen Behörden, welche sich nicht unmittelbar auf gesetzliche Bestimmungen gründet, häufig Angriffen ausgesetzt ist, und der Vertheidiger des Inculpaten, welcher wegen ungebührlichen Betragens vom Untersuchungsrichter bestraft wurde, sicher Veranlassung nehmen würde, diese Strafe zu Gunsten des Angeschuldigten als eine Ungesetzlichkeit darzustellen. Ich trage daher darauf an, diesen Paragraphen nach der frühern Fassung der hohen Kammer anzunehmen.

Geh. Rath Vogel: Für den Strich des Paragraphen kann ich auch nicht stimmen, denn dann würde sich die Lücke noch offener darstellen. Wenn man das Ganze in das Gebiet der Gerichtspolizei ziehen wollte, so müßte man noch viel sicherer annehmen, daß ein Collegialgericht eine solche Befugniß von selbst hätte, als ein Untersuchungsrichter, welcher im Grunde gar keine Strafgewalt hat. Dieses war der Grund, warum wir uns veranlaßt gesehen haben, einen solchen Vorschlag zu machen. Auch scheint es mir überhaupt, daß, wenn man auf der einen Seite bemüht ist, einen Angeschuldigten zu beschützen gegen eine allzuleichte Verletzbarkeit des Untersuchungsrichters, man auch den Untersuchungsrichter gegen ein ungebührliches Betragen des Angeschuldigten schützen muß.

Die Fassung halte ich für ziemlich gleichgültig. Ich bin mit dem Herrn Regierungskommissär einverstanden, daß der jetzige Ausdruck möglicher Weise noch weiter ausgedehnt werden könnte, allein bei einer richtigen Auslegung des Paragraphen wird Jeder erkennen, was damit gesagt sein soll; nur will ich nicht die Fassung der zweiten Kammer, weil darunter doch eigentlich nur persönliche Beleidigungen gegen den Richter verstanden werden könnten. Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Göler, die frühere Fassung dieser hohen Kammer wieder herzustellen.

Frhr. v. Marschall: Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls; übrigens setze ich voraus, daß eine auf diesen Paragraphen gegründete Strafverfügung sogleich vollziehbar ist und der Recurs keinen Suspensiveffect hat, indem sie unter dieser Voraussetzung von Wirksamkeit

ist; es dürfte in so fern die Bestimmung des §. 222 hier analoge Anwendung finden.

Staatsrath Nebenius: Vielleicht könnte man bei dem Ausdrucke „Beleidigung“ stehen bleiben und hinzufügen:

„oder sonst ein die Untersuchung störendes Betragen sich zu Schulden kommen läßt;“

alsdann sind andere Ungebührlichkeiten, als Beleidigungen, darunter begriffen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze diesen Antrag; die jetzige Fassung der Commission ist eben so vag, als die frühere, von der hohen Kammer beschlossene. Der Untersuchungsrichter muß namentlich schnell einschreiten und Ordnung schaffen können, wenn der Angeschuldigte sich auf eine Weise benimmt, daß er in seinem Geschäft nicht fortfahren kann.

Prälat Hüffel: Der von dem Herrn Staatsrath Nebenius gemachte Vorschlag scheint mir im Wesentlichen gleich zu sein mit der frühern Fassung der hohen Kammer.

Staatsrath Nebenius: Es handelt sich lediglich um die Wahl des Ausdrucks für ein und dieselbe Sache.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In der Hauptsache besteht allerdings keine Meinungsverschiedenheit. Man hat nur gefürchtet, daß der Ausdruck „ungebührliches Betragen“ von einzelnen Untersuchungsrichtern zu scharf genommen und jeder Mangel an Höflichkeit darunter subsumirt und bestraft werden möchte. Ob die frühere Fassung beibehalten, oder der Vorschlag des Herrn Staatsraths Nebenius angenommen werden solle, muß ich der hohen Kammer überlassen. Würde die hohe Kammer geneigt sein, im Allgemeinen diesem Vorschlag beizutreten, so würde man jedenfalls das „störende Betragen“ etwas qualifiziren müssen; denn es stört auch die Untersuchung, wenn der Angeschuldigte läugnet und hierdurch zu Weiterungen Anlaß gibt.

Geh. Rath v. Reck: Ich trage darauf an, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen; denn wenn man die Sache genau betrachtet, so wird dadurch das Nämliche erreicht.

Staatsrath Nebenius: Ich halte die letzte Be-

merkung des Herrn Regierungscommissärs für begründet und modifizire meinen Antrag dahin:

„Beleidigungen gegen ihn oder sonst ein die Untersuchung in auffallender Weise störendes, rechtswidriges Betragen zu Schulden kommen läßt;“
eventuell unterstütze ich den Antrag des Herrn Geh. Rathes v. Reck.

Nach Verwerfung der übrigen Anträge wird der Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j., den Paragraphen nach der früheren Fassung der ersten Kammer wiederherzustellen, angenommen.

§. 132 a.

Geh. Rath Vogel: Dieser Paragraph kann denjenigen beigezählt werden, welche eine große praktische Bedeutung nicht haben. In dem §. 250, welchen auch die Commission der zweiten Kammer in ihrem Berichte erwähnt hat, ist dem Richter die, ohnehin ganz natürliche, Befugniß eingeräumt, in Fällen dieser Art den richterlichen Schluß selbst zu ziehen, also überhaupt zu beurtheilen, was daraus zu entnehmen sei, wenn die Staatsregierung einem Diener die Befugniß nicht gibt, über einen Gegenstand der bezeichneten Art bei Gericht Zeugniß abzulegen. Es hat also keinen erheblichen Werth, einen solchen Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen. Wenn man ihn aber aufnimmt, so ergibt sich ein Mißtrauen, welchem wir das Wort nicht reden können; wir sind in der Commission der Meinung gewesen, daß dieser §. 132a auch jetzt wieder gestrichen werden solle.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Die

§§. 157 und 159

werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 165.

Geh. Rath Vogel: Der Unterschied zwischen beiden Fassungen besteht darin, daß nach der Fassung der zweiten Kammer gesagt werden soll: „Alle, welche dem Vorgange anwohnten und der Theilnahme überhaupt verdächtig sind,“ während nach der Fassung dieser hohen Kammer gesagt werden sollte: „Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und vom Verdacht der

Theilnahme nicht völlig frei sind.“ In unserem früheren Commissionsberichte ist schon gesagt worden, daß im Grunde ein erheblicher Unterschied nicht besteht, ob man diese oder jene Fassung annimmt. Ich will in keinen Streit darüber eingehen, ob die Sache in der Praxis erheblich werden könnte. Dem Zeit- und Standpunkte, in welchem der Richter hier zu handeln hat, ist es nicht angemessen, daß er nur diejenigen soll verhaften lassen können, von welchen er ersieht, daß sie der Theilnahme verdächtig sind; denn um dieses erkennen zu können, müßten schon Gründe und Erhebungen vorliegen, was aber nicht wohl der Fall sein wird; er hat also nur zu erwägen, welche Personen von dem Verdacht der Theilnahme als frei sich darstellen, und nur diejenigen, von welchen man sagen kann, daß sie von dem Verdachte der Theilnahme nicht frei sind, darf er verhaften. Wenn man wirklich zu einem angemessenen Resultat der Untersuchung gelangen will, so muß man ihm diese Befugniß geben. Die Commission glaubt daher, daß die Fassung dieser hohen Kammer wieder herzustellen sei.

Staatsrath Rebenius: Ich muß gestehen, daß ich beide Fassungen für gleichbedeutend halte. Wer nicht völlig frei von dem Verdachte der Theilnahme ist und dem Vorgange anwohnte, ist verdächtig, und wer überhaupt verdächtig ist, ist nicht frei vom Verdachte der Theilnahme. Ich schließe mich übrigens im Interesse der Vereinbarung der Fassung der zweiten Kammer an.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich kann nicht zugeben, daß diese beide Fassungen gleichbedeutend sind. Der Paragraph beruht auf der Annahme, daß Alle, die dem Vorgange anwohnten, gerade wegen dieser Anwesenheit verdächtig seien. Es liegt daher in der Fassung der zweiten Kammer etwas Ueberflüssiges, wenn sie sagt: „Alle, welche anwohnten und überhaupt verdächtig sind. Die Fassung der ersten Kammer vermeidet diesen Pleonasmus und fügt bei, daß die Anwesenheit bei dem Vorfalle nur in so fern einen Grund zur Verhaftung abgebe, als nicht der Verdacht der Theilnahme völlig beseitigt sei. Wenn es irgend einen Eindruck auf die Kammer macht, so will ich nur bemerken, daß die Fassung dieser hohen Kammer eine viel liberalere ist; denn nach der Fassung

der zweiten Kammer müssen Alle festgenommen werden, welche dem Aufruhr oder der Schlägerei anwohnten, nach unserer Fassung aber nicht Alle, nämlich diejenigen nicht, von denen ausgemacht ist, daß sie keinen Theil an dem Vorgang genommen haben. Ich bleibe daher bei dem Antrag unserer Commission stehen.

Prälat Hüffell bestreitet ebenfalls, daß beide Fassungen gleichbedeutend seien und unterstützt den Antrag der Commission.

Hofgerichtspräsident Obkircher spricht sich in gleicher Weise aus. Die zweite Kammer fordert, damit der Untersuchungsrichter zu der vorläufigen Verhaftung schreiten könne, außer der bloßen Anwesenheit bei dem Vorgange, noch besondere Verdachtsgründe, während die hohe Kammer die Anwesenheit bei dem Vorfalle als einen hinreichenden Grund zur Festnehmung, so lange der Verdacht der Theilnahme nicht völlig beseitigt ist, ansieht. Es handelt sich hierbei nur um schwerere Verbrechen, weshalb es nöthig sein wird, daß man alle Anwesenden sogleich festnimmt, ehe man noch untersucht, ob und gegen welche Einzelne derselben besondere Verdachtsgründe vorliegen; denn wenn vorher eine Untersuchung eingeleitet und die besonderen Verdachtsgründe ermittelt werden müssen, so könnten sich die Betheiligten der gerichtlichen Bestrafung durch Flucht entziehen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, die Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen, angenommen.

Die

§§. 170 und 171

werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer genehmigt.

§. 172.

Prälat Hüffell: Ich muß hier mein früher ausgesprochenes Bedenken wiederholen. Ich besorge nämlich, es möchte die Hausordnung dem Gefangenen verbieten, den Geistlichen ohne Zeugen zu sprechen. Hierdurch würde aber sein Besuch in vielen Fällen bedeutungslos. Ich stelle daher den Antrag, daß derselbe unbedingt ohne Beisein von Zeugen gestattet werde.

Die Reg. Comm. Staatsrath Jolly und Ministerial-

rath Brauer widersetzen sich diesem Antrag. Der Untersuchungsrichter werde, wenn es nach dem Stand der Untersuchung thunlich sei, den Besuch des Geistlichen ohne Zeugen wohl zulassen, eine unbedingte Befugniß hierzu dürfte jedoch dem Gefangenen bei der Möglichkeit der Collusion nicht eingeräumt werden.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit dem Gedanken des Herrn Prälaten vollkommen einverstanden, glaube aber, daß nicht leicht ein Fall vorkommen wird, wo dem Verlangten des Verhafteten, einen Geistlichen zu sprechen, nicht entsprochen werden wird. Es können jedoch Fälle vorkommen, in denen je nach persönlichen oder thatsächlichen Verhältnissen wichtige Gründe vorliegen, im Augenblick dem Verhafteten jeden Besuch zu versagen. Im Allgemeinen wird von jedem Richter anzunehmen sein, daß er in dem Sinne handeln werde, wie es der Herr Prälat will; es wird also in dieser Beziehung keine Abänderung nöthig sein.

Ich kehre nun zu den Aenderungen zurück, die in diesem Paragraphen vorgenommen worden sind. Eine Abänderung scheint in den Beschlüssen der zweiten Kammer bloß aus einem Versehen nicht aufgenommen worden zu sein, nämlich die Bestimmung, daß es dem Gefangenen gestattet sei, einen Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl zu verlangen. Die andere Aenderung betrifft den Satz, daß der Gefangene sich mit anderen Personen soll berathen dürfen. In der früheren Fassung hat man die Worte: „oder mit denen er sich zu berathen wünsche“ gestrichen, weil man es für hinreichend hielt, zu sagen: „Diejenigen, die mit ihm im Geschäftsverhältnisse stehen. In der zweiten Kammer ist ausdrücklich wieder hinzugefügt worden: „oder mit denen er sich zu berathen wünscht.“

Die Commission hat es auch in der Ordnung gefunden, daß es einem Gefangenen gestattet sein soll, sich mit Personen zu berathen, mit denen er etwas zu thun hat, und will keine weitere Einwendung gegen die Fassung machen, weil Vorsorge getroffen ist, daß der Richter allen und jeden Besuch, wenn daraus Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist, verweigern kann.

Die Kammer nimmt sodann den Commissionsantrag ohne weitere Bemerkung an.

§. 175.

Geh. Rath Vogel: Wenn ein Beschluß des Bezirksstrafgerichts ergeht, wodurch der von dem Untersuchungsrichter erkannte oder bestätigte Verhaft wieder aufgehoben wird, so sollte nach dem Regierungsentwurf dem Staatsanwalt die Befugniß der Beschwerdeführung eingeräumt werden mit aufschiebender Wirkung. Die zweite Kammer hat sich gegen dieses Rechtsmittel erklärt; dagegen hat diese hohe Kammer den Regierungsentwurf hergestellt, hat aber noch einen Beisatz gemacht, wonach der aufschiebende Effect nur dann eintreten soll, wenn der Recurs in drei Tagen ausgeführt wird. Die Commission hat sich bei ihrer dormaligen Berathung wieder überzeugt, daß das, was sie früher vorgeschlagen hat, begründet und zweckmäßig ist. Sie stellt den Antrag, die Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wünsche, daß die hohe Kammer dem Beschluß der andern Kammer beitreten möge. Man hat ja dem Staatsanwalt nicht einmal einen Recurs gegen ein freisprechendes Urtheil des Bezirksstrafgerichts, in so fern sich derselbe auf die Thatfrage bezieht, gestattet. Warum will man ihm nun eine Beschwerdeführung gegen den Beschluß desselben auf Aufhebung eines Verhaftes einräumen? Bisher hatte der Staatsanwalt gegen einen solchen Ausspruch des Hofgerichts keinen Recurs, ja sogar die Aemter haben Verhaftungen vorgenommen und aufgehoben, ohne daß gegen die Wiederaufhebung eine Beschwerde geführt werden konnte, und es ist keine Gefahr für den Staat dadurch entstanden. Ich glaube daher, man sollte diese Beschwerdeführung des Staatsanwalts, wodurch in manchen Fällen der Verhaft ungebührlich verlängert werden könnte, nicht eintreten lassen.

Staatsrath Nebenius: Ich unterstütze diesen Antrag und glaube, daß nicht leicht von einer solchen Befugniß von Seiten des Staatsanwalts Gebrauch gemacht werden würde. So viel ich mich erinnere, ist auch anderwärts, namentlich in Frankreich, dem Staats-

anwalt gegen die Freilassung eines Verhafteten durch richterlichen Ausspruch ein Recurs nicht eingeräumt.

Geh. Rath Vogel: Ich wüßte mich über den vorliegenden Paragraphen nicht zweckmäßiger auszusprechen, als indem ich die Ausführung der Majorität im Commissionsbericht der zweiten Kammer vorlese; die Commission derselben hat, was aber durch Beschluß der zweiten Kammer nicht genehmigt wurde, darauf angetragen, den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer anzunehmen. Diesen Antrag wiederholen auch wir.

Staatsrath Nebenius: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß auch ohne die Beschwerdeführung des Staatsanwalts künftig eine weit stärkere Garantie, als bisher, gegen leichtsinnige Entlassung der Verhafteten gegeben ist; denn während bisher der Einzelrichter einen Verhafteten entlassen konnte, ist künftig hierzu die Zustimmung des Staatsanwalts oder die Entscheidung eines Collegialgerichts erforderlich. Dabei kann man sich aber vollkommen beruhigen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher verworfen und der Commissionsantrag angenommen.

Die

§§. 182, 206 und 207

werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 208.

Geh. Rath Vogel: Der Antrag der Commission, diesen Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe wieder herzustellen, beruht hauptsächlich darauf, daß man es dem System nach nicht richtig finden konnte, zu bestimmen, daß in den Fällen dieses Paragraphen das Verfahren geheim sein soll, ausgenommen, wenn der Angeschuldigte ein öffentliches Verfahren verlangt. Man hat darin Schwierigkeiten in der Ausführung und Unrichtigkeit im Grundsatz gefunden. Dagegen haben wir nichts einzuwenden, daß in einzelnen Fällen dem Angeschuldigten, wenn er Gründe vorbringt, warum er einem öffentlichen Gerichtsverfahren sich nicht unterwerfen will, die Bitte gestattet sein soll, daß das Verfahren in geheimer Sitzung vorgenommen werde, wenn das Gericht

die Gründe erheblich findet. Daher ist der Antrag der Commission gerechtfertigt, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Fhr. v. Göler d. ä.: Ich erlaube mir die Frage, ob dem Angeschuldigten das Recursrecht an den höhern Richter zusteht, wenn das Bezirksstrafgericht, beziehungsweise das Hofgericht seinem Antrag auf Verhandlung in geheimer Sitzung nicht stattgegeben hat. Ich halte dies für billig, da für manchen Angeschuldigten in dieser Oeffentlichkeit schon eine Strafe liegt.

Geh. Rath Vogel und Staatsrath Jolly halten in diesem Fall die Beschwerdeführung für zulässig.

Fhr. v. Marshall: Ich erkenne an, daß sich gegen die Fassung dieses Paragraphen, wie sie früher hier beschlossen wurde, wesentliche Bedenken erheben lassen; solche können aber auch gegen die Fassung des Regierungsentwurfs, auf welche jetzt zurückgekommen werden soll, geltend gemacht werden. Ich habe mich früher dahin ausgesprochen, die Oeffentlichkeit jedenfalls nur zuzulassen bei Aburtheilung schwerer Verbrechen, wobei die Gesamtheit wesentlich theilhaftig ist, sie aber auszuschließen bei geringern Vergehen, wo dieses Interesse nicht so sehr vorwaltet und überdies die öffentliche Verhandlung häufig eine schwerere Buße ist, als die Strafe selbst. Ich bin daher mit dem Commissionsantrage nicht einverstanden, will jedoch auf diesen schon so viel besprochenen Gegenstand nicht wieder zurückkommen.

Die Kammer beschließt nunmehr, den §. 208 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen.

§. 213.

Geh. Rath Vogel: Es handelt sich hier lediglich darum, in welcher Art ein Zeuge, der bereits in der Voruntersuchung beeidigt worden war, und nun in der öffentlichen Gerichtsitzung erscheint, von dem Präsidenten an seinen früher abgelegten Eid ermahnt werden soll. Man könnte mit gutem Grunde behaupten, es wäre nicht nöthig gewesen, hierüber etwas zu sagen. Der Präsident, welcher die Verhandlung leitet, wird wissen, in welcher Art er einem Zeugen den Eid in's Gedächtniß zurückzurufen hat; er wird dieses sogar auf

verschiedene Art, je nach den persönlichen und thatsächlichen Verhältnissen, thun können. Wenn man aber im Gesetzbuch eine Vorschrift hierüber geben will, so wird man der Fassung den Vorzug zu geben haben, wie sie früher von unserer Commission vorgeschlagen wurde, nämlich einer Fassung, wonach der Präsident den Zeugen an seinen Eid in geeigneter Art allgemein zu erinnern und darauf zu verweisen hat, daß der Zeuge in seinem Gemüthe nicht zu ängstlich wird, und sich nicht eines Meineides schuldig zu machen fürchtet, wenn er etwa ein Wort anders sagt als früher, denn es ist nicht möglich, später Alles Wort für Wort wieder so zu sagen, wie das Erstmal. Nachdem über diesen Paragraphen mehr als nöthig gesprochen und geschrieben worden ist, glauben wir, daß man es bei dem Vorschlage dieser hohen Kammer belassen sollte.

Fhr. v. Göler d. j.: Ich würde, da ich mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen einverstanden bin, nichts über diesen Paragraphen bemerken, wenn man nicht so vielfältig die Aeußerung gehört hätte, daß nach dem Antrage dieser hohen Kammer das Damoklesschwert der Meineidsstrafe über jedem Zeugen schweben werde, welcher in der öffentlichen Schlußverhandlung seine frühere Aussage abändere. Solche Befürchtungen kann ich nur als Uebertreibungen bezeichnen; denn wer auch nur einigermaßen mit Führung von Untersuchungen bekannt ist, wird einsehen, daß mit diesem Paragraphen weiter nichts gesagt ist, als die Sache soll so gehalten werden, wie sie auch bisher gehalten wurde und nicht anders gehalten werden kann. Kein Mensch wird von einem Zeugen verlangen, welcher zweimal vernommen wird, daß er das zweite Mal Wort für Wort das Nämliche erzähle, was er das erste Mal aussagte; man sollte aber auch nicht von dem Gesetzgeber verlangen, daß er, wie wenn er die Entstellung oder die Verheimlichung der Wahrheit von Seite des beeidigten Zeugen voraussetzte, dem Präsidenten vorschreibe, dieselben in der Schlußverhandlung darauf hinzuweisen, daß sie mit Verbesserung ihrer frühern unrichtigen Aussagen die an sie gestellten Fragen zu beantworten haben.

Staatsrath Rebenius: Auch ich will früher Ge-

sagtes nicht wiederholen, sondern nur daran erinnern, daß ich es für angemessen gehalten hätte, in der Schlußverhandlung eine nochmalige eindringliche Ermahnung an den Zeugen vorausgehen zu lassen und ihm zu bemerken, daß er etwaige Verbesserungen seiner früheren Aussage, auf welche ihn ein weiteres Nachdenken über die Sache geleitet, ohne Scheu vornehmen dürfe. Ich fordere dies im Interesse der Zeugen, insbesondere der zaghaften und schüchternen, der Zeugen, die nach den allgemeinen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches allerdings in dem Augenblick, wo sie irgend etwas Erhebliches anders, als früher ausgesagt haben, der Gefahr einer Untersuchung wegen Meineids ausgesetzt sind. Der objective Thatbestand desselben liegt vor, so wie der Widerspruch der Angaben wahrnehmbar ist, und jedem Untersuchungsrichter steht es zu, nachzuforschen, ob Gründe dafür vorhanden sind, daß der Zeuge die eine oder die andere Aussage wissentlich falsch gemacht habe. Ich verlange diese Bestimmung aber auch im Interesse der Strafrechtspflege selbst und der Wahrheitsforschung, welche ich andernfalls, wie ich in der früheren Discussion ausgeführt habe, für gefährdet erachte.

Frhr. v. Marschall: Im Interesse der Rechtspflege und der Ermittlung der Wahrheit verlange ich, daß der Zeuge in der Voruntersuchung Alles sage, was er weiß, und es genau und getreulich angebe. Für dauerlich würde ich es halten, wenn, wie dies nach dem Amendement der zweiten Kammer zu besorgen, in dem Zeugen der Glaube veranlaßt würde, mit den Aussagen in der Voruntersuchung brauche man es nicht so genau zu nehmen, Alles komme nur auf die Angaben in der Schlußverhandlung an; denn die Voruntersuchung soll die Basis für letztere bilden. Für eben so irrig hielte ich es, spätere Berichtigungen dadurch auszuschließen, daß man eine Untersuchung wegen Meineids in Aussicht stellt. Dazu gehört mehr, als ein äußerlicher Widerspruch in den Angaben, es gehören dazu Anzeigen, daß derselbe in der Bosheit des Zeugen seinen Grund habe, daß eine der Angaben wissentlich falsch geschehen sei.

Staatsrath Rebenius: Wenn diese Ansicht die herrschende wird, so bin ich vollkommen beruhigt.

Die Kammer genehmigt sofort den Commissionsantrag, den §. 213 nach der frühern Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen.

Die

§§. 223 und 236 a

werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 245.

Frhr. v. Marschall: Dieser Paragraph hängt mit dem §. 246 zusammen. Die andere Kammer hat hier eine Abänderung beschlossen, die der Hauptsache nach zwar nur die Fassung betrifft, aber doch als bloße Redactionsache nicht angesehen werden kann, weil die Fassung der ersten Kammer die Zweifel löst, die mit der andern verbunden sind. Die Commission der zweiten Kammer, welche diesen Gegenstand gewiß reiflich prüfte, hat sich für unsere Fassung ausgesprochen; erst in der Kammer selbst wurde auf den frühern Beschluß zurückgegangen.

In Mitte Ihrer Commission haben sich die Ansichten getheilt. Die Majorität derselben hat geglaubt, man soll der andern Kammer beitreten, indem es nur Redactionsache sei; die Minorität dagegen ist der Ansicht, man soll auf dem frühern Beschluß beharren, welcher den Vorzug der Klarheit und Bestimmtheit für sich hat. Ich trage daher darauf an, es mögen die §§. 245 und 246 so angenommen werden, wie die hohe Kammer sie früher beschlossen hat.

Frhr. v. Göler d. j. unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Herr Berichterstatter hat bereits zugegeben, daß hier zwischen der Fassung der beiden Kammern der Sache nach ein Unterschied nicht besteht. Es handelt sich also nur um eine Redactionsfrage, welche Sie zu einem Differenzpunkt zwischen beiden Kammern erheben. Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß die Fassung dieser hohen Kammer in jeder Beziehung eine glückliche zu nennen sei; denn, wenn auch auf der einen Seite ihr Vorzüge zur Seite stehen, so möchte sie auf der andern Seite ein Tadel treffen, welcher nicht ganz unerheblich ist.

Ich halte es nämlich, obgleich der Regierungsentwurf das Nämliche gestattet, doch für bedenklich, von vornherein im §. 246 auszusprechen, daß das Zusammenreffen eines der im §. 244 genannten Beweisgründe mit einer Anzeigung zur Ueberweisung des Angeeschuldigten genüge, weil der Richter dadurch induzirt werden könnte, leicht hin auf zwei Indizien, welche gewiß in höchst seltenen Fällen eine Verurtheilung rechtfertigen, die Schuld als hergestellt zu betrachten. Ich halte daher die Fassung der zweiten Kammer, beziehungsweise des Regierungsentwurfs, für zweckmäßiger.

Frhr. v. Marschall: Man war früher allseits darin einverstanden, daß unter dem Ausdruck »mehrere« in §. 241 auch zwei Anzeigen zu verstehen sind; widersprechen will ich übrigens nicht, daß zwei Anzeigen allein nur in sehr seltenen Fällen die Verurtheilung rechtfertigen werden. Gerade, um dem Richter eine Erinnerung zu geben, daß er es mit dem Anzeigebeweis nicht leicht nehmen solle, haben wir aber den §. 249 aufgenommen, welcher hier eine bessere Gewähr gibt, als subtile Regeln.

Staatsrath Nebenius glaubt, man solle die Verurtheilung nicht mehr erleichtern, als schon geschehen; denn am Ende entspreche aus dieser Bestimmung eine Anweisung für den Richter, denjenigen als schuldig zu betrachten, für dessen Schuld die größte Wahrscheinlichkeit vorliegt. Es wäre sehr bedenklich, diese Bestimmung anzunehmen, wenn nicht der §. 249 dem Richter eine sehr gute Anleitung gäbe.

Frhr. v. Marschall: Der §. 249 entfernt alle Bedenken. Die Commission will nicht weiter gehen, als der Regierungsentwurf; sie will nur die Fassung klarer machen.

Der Antrag des Frhrn. v. Marschall, die §§. 245 und 246 nach der frühern Fassung der ersten Kammer herzustellen, wird hierauf angenommen, im §. 246 jedoch in Folge einer Bemerkung des Hofgerichtspräsidenten Oblitcher statt auf die Nummern 1 und 2 des §. 241 auf die Nummern 2 und 3 desselben Bezug genommen.

§. 247.

Staatsrath Nebenius erklärt sich gegen den zweiten Satz dieses Paragraphen, dessen Wiederaufnahme die Commission beantragt, indem er nicht übersehe, welche Folgen er haben könne.

Frhr. v. Marschall: Diese Bestimmung beruht auf dem von dieser hohen Kammer früher angenommenen Grundsatz, daß verschiedenen durch eine größere Anzahl von Zeugen bestätigten Anzeigungen, wenn auch einzelne derselben nicht voll bewiesen sind, dennoch unter Umständen die Kraft mehrerer Anzeigungen beigelegt werden dürfe. Es ist natürlich, daß eine Anzeigung ihre volle Kraft nur dann äußern kann, wenn sie vollständig bewiesen ist; daraus folgt aber nicht, daß, wenn sie nur theilweise bewiesen ist, sie dann ganz wirkungslos ist, sondern nur, daß ihr dann ein geringeres Gewicht beizulegen ist. Nach der Fassung der andern Kammer konnten mehrere noch so dringende Anzeigungen, wenn nicht jede ganz vollständig bewiesen ist, nicht als zum Fundamente eines verurtheilenden Erkenntnisses dienen. Dadurch würde aber gewiß das richterliche Ermessen zu sehr beschränkt, weil die einzelnen Anzeigungen sehr häufig nur auf einer Zeugenaussage beruhen. Es dürften auch in der That zwei Anzeigungen, deren jede durch einen Zeugen bekräftigt ist, so viel Gewicht beizulegen sein, als einer durch zwei Zeugen unterstützten Anzeige. Das württembergische Gesetz beruht auf demselben Grundsatz; wenn wir ihn nicht ebenfalls annehmen, so werden wir einen Hauptzweck, den wir durch das neue Strafverfahren erreichen wollen, nämlich die Erleichterung der Verurtheilung auf Indizien, verfehlen.

Wie die Verbrechen selbst, werden auch die darauf hinweisenden Thatumstände möglichst im Dunkeln gehalten, und daher muß man sich hinsichtlich letzterer unter Umständen mit einem Zeugen begnügen.

Staatsrath Nebenius: Es würde hiermit ein Beweis der Anzeigung durch Anzeigungen statuiert; wie weit dieses fortginge, ist gar nicht abzusehen. Es könnte künftig auf lauter Nichts eine Schuld gebaut werden. Man scheint hierbei Fälle im Auge zu haben

welche schon unter den ersten Satz dieses Paragraphen fallen. Wenn aus dem Thatumstand, daß der Ange- schuldigte zu einer bestimmten Zeit in einem gewissen Zimmer gewesen ist, ein Schluß auf das begangene Verbrechen gezogen werden kann, so ist es eben so gut, wenn ein Zeuge sagt, er habe ihn damals zur Thüre des fraglichen Zimmers hereingehen sehen, und ein an- derer Zeuge angibt, er habe wahrgenommen, daß der Angeschuldigte kurze Zeit später dasselbe verlassen habe, als wenn zwei Zeugen die Anwesenheit des Angeschul- digten an jenem Orte bestätigen. Für solche Fälle ist durch den Eingang des Paragraphen zur Genüge ge- sorgt; allein unter den zweiten Absatz dieses Paragra- phen fallen ganz andere Fälle.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Ich theile vollkommen die Ansicht des Frhrn. v. Marschall, und glaube, daß durch die Weglassung der fraglichen Be- stimmung ein Hauptvortheil, welchen das neue Gesetz zu erreichen beabsichtigt, nämlich den Indicienbeweis in ausgedehnter Weise Geltung zu verschaffen, vereitelt würde; denn gewiß wird in einer Reihe von Fällen eine Menge von Anzeigen vorhanden sein, ohne daß für die zur Verurtheilung erforderliche Anzahl derselben ein vollständiger Beweis vorliegt. Auch unser Straf- edict vom 4. April 1803 enthält im §. 14 den nämlichen Grundsatz, wie der §. 247 des Regierungsentwurfs und läßt darnach die Singularität der Zeugen gelten, wo es sich um den Beweis verschiedener, sich wechselseitig unterstützender Inzichten handelt. Um Ihnen, hochge- ehrteste Herren! die Nothwendigkeit dieser Bestimmung überzeugend nachzuweisen, erlaube ich mir ein Beispiel anzuführen:

Es befindet sich Jemand in Untersuchung wegen eines Mordes; ein Zeuge hat gesehen, daß der Angeschuldigte solche Waffen, mit welchen die Wunden des Ermor- deten wahrscheinlich verursacht wurden, gekauft hat; ein zweiter Zeuge ist von ihm aufgefordert worden, ihm bei dem Morde zu helfen; ein dritter hat von dem Orte der That her den Hüßeruf des Getödteten und die Stimme des Inculpaten gehört; ein vierter Zeuge hat eine Person von der Gestalt desselben im Kampfe mit

jenem gesehen; ein fünfter hat ihn beobachtet, als er kurz nach der wahrscheinlichen Zeit der Verübung des Verbrechens seine blutigen Hände reinigte; einem sechs- ten Zeugen endlich hat der Angeschuldigte ein außer- gerichtliches Geständniß des Mordes abgelegt.

Nun frage ich, welcher Richter an der Schuld die- ses Menschen noch zweifeln könnte? — und dennoch würden, wenn der zweite Satz dieses Paragraphen ge- strichen bliebe, die Beweisminima nicht vorliegen, da für jeden einzelnen Thatumstand, welcher eine Inzicht bildet, eine Duplicität der Zeugen nicht vorhanden ist und diese Thatfachen auch nicht von der Art sind, daß der erste Absatz dieses Paragraphen in Anwendung ge- bracht werden könnte, weil dieselben alle selbstständige Indicien sind. Wenn Sie nun, hochgeehrte Herren! nach dem Absatz 1 des Paragraphen zugeben, daß zwei Indicien, von denen jedes aus drei Thatumständen be- steht, vollständig bewiesen werden, wenn diese drei ein- zelnen Thatfachen je durch einen Zeugen nachgewiesen sind, so kann beim Vorhandensein von sechs singulären Zeugen, welche die sechs, die beiden Inzichten begrün- denden Thatumstände bestätigen, eine Verurtheilung er- folgen, während Sie nach dem Vorschlag der zweiten Kammer in dem von mir angeführten Beispiele bei sechs einzelnen, eine gleiche Anzahl selbstständiger Anzeigen aus sagenden Zeugen eine Verurtheilung nicht zulassen könnten.

Für diese Bestimmung spricht die Erfahrung, welche seit 1803 in unserm Vaterlande gemacht wurde, und das Beispiel der württembergischen, so wie der meisten neueren Gesetzgebungen. Wenn wir dieselbe nicht an- nehmen, so werden wir dem Indicienbeweis den Todes- stoß geben.

Staatsrath Nebenius kann nur im Hinblick auf den §. 249 einige Beruhigung finden.

Geh. Rath Vogel: Mit der Ansicht des verehrten Redners kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich halte die Bestimmungen, wie sie unser Gesetzbuch in Bezug auf den Beweis in Strafsachen vorschreibt, für Warnungszeichen oder Wegweiser, welche für den Richter aufgestellt sind, und die ihn leiten müs-

fen bei seiner richterlichen Ueberzeugung. Was bis jetzt in unserem Strafgerichtsverfahren am meisten zu beklagen war, besteht gerade darin, daß der Richter, wenn er aus der ganzen Anschauung des Falles eine vollkommene Ueberzeugung der Schuld in sich aufgenommen hatte, dieser Ueberzeugung in sehr vielen Fällen nicht folgen durfte. Er war durch das Gesetz gehindert, er mußte freisprechende Urtheile geben, die nicht selten der gesunden Vernunft zuwider waren, und die sogar bei manchen Angeeschuldigten Spott und Erstaunen über ihre Freisprechung hervorriefen. Das vorliegende Gesetz will nun dem Richter mehr Befugniß einräumen, daß er seiner wohlbegründeten Ueberzeugung folgen darf, aber nicht anders, als wenn er auf alle die Wegweiser und Warnungszeichen, die das Gesetz ihm aufstellt, gehörige Rücksicht genommen hat. Wenn ein Richter nach einem verhandelten Criminalfall in seiner innersten Ueberzeugung den Angeklagten für schuldig hält, und er sieht in dem Gesetze nach, ob er dieser richterlichen wohlbegründeten Ueberzeugung folgen darf, so sollte nach meiner Meinung dieser Satz, von dem wir jetzt reden, in dem Gesetzbuche nicht fehlen. Ich bin mit der Ansicht des Frh'n. v. Marschall einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission auf Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer genehmigt.

Die §§. 252 a. 257. 269 a. 276. 278. 279. 280. 282. 283 a. 292 und 295 a werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 297.

Frhr. v. Marschall: Die Differenz in den Ansichten beider Kammern besteht im Wesentlichen darin, daß die zweite Kammer dem Contumax nach seiner Rückkehr, auch nach Ablauf der gewöhnlichen Recursfrist noch einen Recurs gestatten will, während diese hohe Kammer ihn dann beschränken wollte auf das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen. Nachdem übrigens die andere Kammer auf ihren früheren Beschluß wieder zurückgekommen ist, so glaubte die Commission in der Erwägung nachgeben zu können, daß in solchem Falle stets ein verurtheilendes Erkenntniß vorliegt, und es dann Sache des Contumax ist, die vorhandenen Beweismittel zu entkräften und seine Unschuld darzuthun; der Ablauf längerer Zeit zwischen dem ersten und zweiten Erkenntniß wird ihm daher nicht zum Vortheil, sondern nur zum Nachtheil gereichen.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 297 und ebenso den §. 303 b, wozu nichts erinnert wird, nach der Fassung der zweiten Kammer.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Entwurf der Strafproceßordnung mit allen gegen drei Stimmen (Frh'n. v. Marschall, v. Göler d. ä. und v. Berkeim d. j.) angenommen. Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.